

Reglement schulergänzende Betreuung

1. Allgemeines

In den Mittags- und Nachmittagsangeboten sowie im Ferienhort werden Adliswiler Schüler/innen während den Öffnungszeiten durch Fachpersonal betreut. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie es die momentanen personellen und räumlichen Verhältnisse erlauben.

Am Mittag wird täglich ein warmes Essen angeboten. Am Nachmittag bleibt Zeit für sinnvolle Freizeitgestaltung, Förderung im sozialen Bereich und Hausaufgaben. In den Ferien wird der Hortaufenthalt je nach Jahreszeit und Gruppenzusammensetzung mit verschiedenen Themen und Aktivitäten gestaltet.

Die Leiterinnen der jeweiligen Einrichtungen fördern in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen die verschiedenen Fähigkeiten der Kinder.

2. Öffnungszeiten

Während den Schulwochen sind die Mittagseinrichtungen am Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.30 Uhr und am Nachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. An Tagen allgemeiner Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildung, Evaluationstag, Schulsilvester) sind die Betriebe bei Bedarf ab 5 Schülern durchgehend von 07.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Soweit noch Plätze zur Verfügung stehen, gilt das Angebot auch für Schülerinnen und Schüler, die normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen.

Mittagstisch und Nachmittagshort sind geschlossen:

- während den Schulferien (siehe 2 Ferienhorte)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen
- Gründonnerstag

In den Schulferien sind zwei Ferienhorte wie folgt geöffnet, sofern mindestens 5 Kinder pro Tag angemeldet sind:

| | Kopfholtz / Neugut 7:30 - 18:00 Uhr | Sonnenrain 7:30 - 18:00 Uhr |
|-------------------|--|--|
| Sportferien: | beide Ferienwochen | beide Ferienwochen |
| Frühlingsferien: | beide Ferienwochen | <u>nur zweite</u> Ferienwoche |
| Sommerferien: | erste und letzte Ferienwoche | erste und letzte Ferienwoche |
| Herbstferien: | <u>nur zweite</u> Ferienwoche | beide Ferienwochen |
| Weihnachtsferien: | geschlossen | geschlossen |

3. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Bestätigung

3.1 Anmeldung

Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Betrieben sowie im Schulsekretariat erhältlich. Die Unterlagen sind zudem im Internet unter www.adliswil.ch abrufbar.

Die Anmeldung ist an den betreffenden Betrieb zu richten. Diese gilt bis zum Ende des Schuljahres und ist auf Beginn eines neuen Schuljahres zu erneuern. Die Anmeldung und die angegebenen Tage sind verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten vermerken auf der Anmeldung gesundheitliche Probleme ihres Kindes (z.B. Lebensmittelallergien, Medikamenteneinnahmen).

Bei Aufnahme verpflichten sich die Eltern zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind den Betrieb regelmässig besucht.

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten sind einen Monat im Voraus schriftlich an den jeweiligen Betrieb oder das Schulsekretariat zu richten.

Anmeldeschluss für den Ferienhort ist jeweils 1 Monat vor Ferienbeginn.

3.2 Aufnahmeentscheid

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Betriebes in Absprache mit der Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betriebe keine Verantwortung für die Kinder.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder

- die mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben
- deren erwerbstätige Eltern beide aus wirtschaftlichen Gründen auf den Doppelerwerb angewiesen sind
- bei denen der Besuch der Betreuungseinrichtung erzieherisch wünschbar ist oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindes liegt (z.B. Überweisung durch Schulpsychologischen Dienst, Lehrpersonen oder Consultorio).
- deren Betreuung durch den betreuenden Elternteil aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

3.3 Bestätigung

Die schriftliche Bestätigung für die Aufnahme oder die Absage erfolgt durch die Betriebsleitung oder die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die Kapazitätsgrenze eines Betriebes, wird den Schüler/innen wenn möglich der Besuch eines anderen Betriebes angeboten oder eine Warteliste geführt.

Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen.

4. Kündigung / Ausschluss / Änderungen

Das Betreuungsverhältnis erlischt auf Ende eines Schuljahres. Für die Weiterführung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei Rückzug der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Umtriebsgebühr von 30 Franken erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann ab Schuljahresbeginn beidseitig mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen sind **in schriftlicher Form an das Schulsekretariat** zu richten. Die Betreuungstaxe ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Dienstleitung Schulergänzende Angebote ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung verlangt werden.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betriebsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Dienstleitung Schulergänzende Angebote einen Ausschluss des Kindes beschliessen. Den betroffenen Erziehungsberechtigten steht das Einspracherecht an die Schulpflege zu. Die Betreuungstaxe ist bis zum Austritt geschuldet.

Änderungen der Betreuungstage oder -zeiten sind einen Monat im Voraus schriftlich an die Betreuungseinrichtung zu richten.

5. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten der Betriebsleitung eine Woche im Voraus, in Krankheitsfällen am ersten Absenttag, spätestens bis 12:00 Uhr, zu melden. Die Telefonnummern werden mit der Aufnahmebestätigung bekanntgegeben.

Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.

6. Krankheit und Unfall

Die Betriebe nehmen keine kranken Kinder auf.

Falls das Kind während seiner Anwesenheit im Hort erkrankt, ist das Hortteam ermächtigt, das Kind von den Eltern abholen zu lassen.

Bei einem Unfall sind die Betriebsmitarbeitenden berechtigt, den Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind spätestens bis 12.00 Uhr des ersten Absenttages ab. Ebenso informieren sie die Hortleitung spätestens bis 12.00 Uhr des Tages, an welchem das Kind den Betrieb wieder besucht.

Bei Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird keine Reduktion gewährt (in der Betreuungstaxe enthalten). Ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) wird eine Reduktion von 50 % der Betreuungstaxe gewährt (Arztzeugnis an das Schulsekretariat).

Die Anmeldung zum Ferienhort ist in jedem Fall verbindlich. Im Fall von Krankheit und Unfall kann keine Reduktion gewährt werden.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Die Betriebe übernehmen keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

8. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Ansätze

Für den Besuch von Mittags- und Nachmittagseinrichtungen sowie für den Ferienhort wird eine Betreuungstaxe erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung.

Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Dienstleitung Schulergänzende Angebote.

Bei unentschuldigten Abwesenheiten (Ziff. 5 und 6) wird die Betreuungstaxe verrechnet.

8.1 Berechnungsgrundlagen

Die Betreuungstaxe wird nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten und ihren persönlichen Verhältnissen berechnet. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert sofern sich die Betreuungstage bzw. -zeiten nicht ändern.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, wahrheitsgemäss über ihre persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als nicht korrekt, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungstaxen werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.

Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungstaxe relevanten Betrag (Ziff. 9):

- Steuerbares Einkommen
- 5 % des Vermögens ab 100'000 bis und mit 300'000 Franken
- 20 % des Vermögens, das 300'000 Franken übersteigt.

Spezialfälle

- Nicht verheiratete leibliche Eltern, Stiefeltern/Stiefelternteile (im gleichen Haushalt lebend): Steuerbares Einkommen und Vermögen beider Elternteile werden zu 100 % berücksichtigt, bei Stiefeltern/Stiefelternteilen zu 60 %.
- Alleinstehender Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten lebend (z.B. Konkubinat): Steuerbares Einkommen und Vermögen des alleinstehenden Elternteils zzgl. 10'000 Franken Pauschalzuschlag als Abgeltung für die Verbilligung der Haushaltskosten in grösserer Gemeinschaft.
- Berufstätige quellensteuerpflichtige Erziehungsberechtigte: Angaben gem. aktueller Lohnabrechnung.

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Familie einen Mittagstisch, Nachmittagshort oder Ferienhort, wird für jedes Kind eine Ermässigung von 10 % gewährt. Die Minimalgebühr (Ziff. 9) darf dadurch jedoch nicht unterschritten werden.

8.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungstaxen an die Eltern erfolgt monatlich durch das Schulsekretariat. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen.

Die Betreuungstaxe richtet sich nach den in der Anmeldung festgelegten Tagen (Ziff. 9).

Bei Eintritt im Laufe des Monats wird die Betreuungstaxe anteilmässig verrechnet.

Schulfreie Tage (ausserordentliche)

a. Für Schüler/innen, die in einem Schülerhort regulär angemeldet sind, wird an einem Tag allgemeiner Schuleinstellung (z.B. wegen Weiterbildung der Lehrpersonen) die Morgenbetreuung von 7:30 - 12:00 Uhr im Schülerhort nicht zusätzlich verrechnet. Verrechnet wird die Betreuung wie bisher angemeldet sowie die eventuell zusätzlich in Anspruch genommene Betreuung am Mittag oder Nachmittag.

b. Schüler, die in keinem Betreuungsbetrieb angemeldet sind, zahlen für den Hortbesuch an einem schulfreien Tag den Tarif für Spontanbesuche (siehe Punkt 9.)

9. Betreuungstaxen

MITTAG

| Betrag (gem. Steuerbarem Eink. / Vermögen) | Betreuungstaxe pro Tag (in Franken) |
|---|--|
| 0 – 30'000 | 8.50 |
| 30'001 – 40'000 | 10.00 |
| 40'001 – 50'000 | 11.00 |
| 50'001 – 60'000 | 12.00 |
| 60'001 – 70'000 | 13.00 |
| 70'001 – 80'000 | 14.50 |
| 80'001 – 90'000 | 15.50 |
| 90'001 – 100'000 | 16.50 |
| 100'001 – 110'000 | 17.50 |
| 110'001 – 120'000 | 18.00 |
| 120'001 – 130'000 | 18.50 |
| 130'001 – | 19.00 |

Minimalgebühr: 8.50 Franken

NACHMITTAG

| | |
|-------------------|-------|
| 0 – 30'000 | 7.00 |
| 30'001 – 40'000 | 9.00 |
| 40'001 – 50'000 | 11.50 |
| 50'001 – 60'000 | 15.00 |
| 60'001 – 70'000 | 20.00 |
| 70'001 – 80'000 | 26.00 |
| 80'001 – 90'000 | 31.00 |
| 90'001 – 100'000 | 36.00 |
| 100'001 – 110'000 | 38.00 |
| 110'001 – 120'000 | 39.00 |
| 120'001 – 130'000 | 40.00 |
| 130'001 – | 41.00 |

Minimalgebühr: 7.00 Franken

FERIEN (vor 10:00 Uhr bis min. 17:00 Uhr: **100%**, ab 10:00 Uhr bis min. 17:00 Uhr: **75%**)

| | |
|-------------------|-------|
| 0 – 30'000 | 17.50 |
| 30'001 – 40'000 | 21.00 |
| 40'001 – 50'000 | 24.50 |
| 50'001 – 60'000 | 32.00 |
| 60'001 – 70'000 | 39.00 |
| 70'001 – 80'000 | 48.00 |
| 80'001 – 90'000 | 57.00 |
| 90'001 – 100'000 | 65.00 |
| 100'001 – 110'000 | 67.00 |
| 110'001 – 120'000 | 68.00 |
| 120'001 – 130'000 | 69.00 |
| 130'001 – | 70.00 |

Minimalgebühr: 17.50 Franken (100%)

10. Spontanbesuche

Schüler/innen, welche normalerweise die Einrichtungen nicht nutzen, können kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird die folgende Betreuungstaxen pro Tag pauschal erhoben:

| | |
|---|---|
| Mittag (12:00 - 13:30 Uhr) | 15.50 Franken |
| Nachmittag (13:30 - 18:00 Uhr) | 31.00 Franken |
| Allgemeine schulfreie Tage (7:30 - 18:00 Uhr) | 57.00 Franken (Anmeldung bis 10 vorher) |

Ferienhort: nicht möglich

11. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. April 2011 genehmigt. Es tritt per Schuljahr 2011/12 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.